

Allgemeinverfügung der Stadt Villingen-Schwenningen über das Verbot von Veranstaltungen und Ansammlungen ab 100 Personen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus 2019-nCoV / SARS-CoV-2

Die Stadt Villingen-Schwenningen erlässt aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sowie § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Ansammlungen mit einer Teilnehmerzahl ab 100 Personen wird untersagt. Dies umfasst auch Versammlungen ab 100 Personen.**
- 2. Die Durchführung von Wochenmärkten ist von dieser Verfügung ausgenommen.**
- 3. Die unter Ziffer 1 getroffene Verfügung ist bis 19.04.2020, 24:00 Uhr, befristet.**

I. Begründung

zu Ziffer 1:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG können u. a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränkt oder verboten werden.

Zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem IfSG die Stadt Villingen-Schwenningen als Ortspolizeibehörde.

Seitdem im Dezember 2019 erstmals in China Menschen an dem neuartigen Coronavirus 2019-nCoV / SARS-CoV-2 erkrankten, breitet sich das Virus weltweit immer weiter aus. Neben etlichen Ländern und Regionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – zuletzt wurden die nahegelegenen Regionen Elsass und Lothringen als internationales Risikogebiet eingestuft – sind zunehmend auch inländische Regionen betroffen.

Allein in Baden-Württemberg sind laut Veröffentlichung des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zum jetzigen Zeitpunkt 454 bestätigte Corona-Fälle aufgetreten. Im Schwarzwald-Baar-Kreis liegen insgesamt vier solcher Fälle vor, davon einer in Villingen-Schwenningen.

Bei dem Coronavirus 2019-nCoV / SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG (vermehrungsfähiges Agens - Virus, Bakterium, Pilz, Parasit - oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann).

Um eine unkontrollierte Weiterverbreitung des Virus zu verhindern, ist es von hoher Bedeutung, die Infektionsketten zu unterbrechen und die Übertragungswahrscheinlichkeit möglichst gering zu halten.

Aufgrund der damaligen akuten Gefahrenlage hat der Bundesgesundheitsminister am 08.03.2020 die Empfehlung ausgesprochen, Veranstaltungen ab einer Größe von 1.000 Teilnehmern/-innen im Regelfall abzusagen. Zudem hat auch das baden-württembergische Gesundheitsministerium am 09.03.2020 die Absage von Veranstaltungen über 1.000 Teilnehmern/-innen empfohlen. Mit fortschreitender Ausbreitung des Virus wurden in zahlreichen Kommunen, darunter auch Villingen-Schwenningen, im Einzelfall Veranstaltungen mit weniger als 1.000 Personen abgesagt.

Nachdem die Zahl der infizierten Personen weiterhin kontinuierlich ansteigt, sind im Rahmen der Gefahrenabwehr und zum vorrangigen Schutz der Bevölkerung weitergehende Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos erforderlich. Hierzu zählt auch eine Reduzierung der Teilnehmerzahl bei größeren Veranstaltungen und Ansammlungen, da sich das Virus wegen der hohen Dichte und der engen Begegnung zwischen den einzelnen Personen besonders gut von Mensch zu Mensch übertragen und sich somit schnell verbreiten kann. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Rückverfolgung der Kontakte mit steigender Teilnehmerzahl deutlich komplizierter gestaltet bzw. nahezu unmöglich wird.

Vor diesem Hintergrund wird in Rücksprache mit und auf Vorschlag des Gesundheitsamtes vom 12.03.2020 (vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 6 Satz 1 IfSG) ein Verbot von Veranstaltungen und Ansammlungen ab einer Teilnehmerzahl von 100 Personen festgesetzt.

Andere Maßnahmen als diese Festlegung der Teilnehmerzahl und das damit verbundene Verbot von größeren Veranstaltungen und Ansammlungen könnten die unkontrollierte Ausbreitung des Virus nicht wirksam verhindern. Die Maßnahme ist somit geeignet, den hiermit verbundenen Zweck zu erreichen, und auch erforderlich, da kein milderes Mittel ersichtlich ist, das denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielt. Allein die Erteilung von Auflagen, wie z. B. die Anordnung von Hygienemaßnahmen, wäre kein hinreichend geeignetes Mittel zur Verringerung des Risikos einer Übertragung des Virus und entsprechenden Folgeausbrüchen.

Aus den genannten Gründen sowie der ungleich höheren Wahrscheinlichkeit einer unkontrollierten Ausbreitung mit steigender Teilnehmerzahl, ist das hiermit ausgesprochene Verbot von Veranstaltungen und Ansammlungen ab 100 Personen zum Schutz der Bevölkerung vor erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich. Diese Gefahren können mit milderen Mitteln nicht zuverlässig abgewehrt werden.

Angesichts der vorgenannten, hochrangigen zu schützenden Rechtsgüter entspricht diese Verfügung auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn das öffentliche Interesse am Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Lebens und der Gesundheit der gesamten Bevölkerung wiegt im Rahmen einer Güterabwägung schwerer als das Interesse der Veranstalter an einer uneingeschränkten Durchführung der Veranstaltung und eventuell wirtschaftlicher Einbußen.

Die unkontrollierte und nicht mehr nachverfolgbare weitere Verbreitung des Coronavirus bei Abhaltung von Veranstaltungen und Ansammlungen mit größerer Teilnehmerzahl stellt eine intensive Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung dar. Die durch das Verbot mögliche Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen der betroffenen Veranstalter wiegt dagegen weniger schwer und ist zumutbar.

zu Ziffer 2:

Wochenmärkte sind von dieser Verfügung ausgenommen, da die grundständige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln nicht ersatzlos wegfallen kann, sondern die Bedarfe im Falle der Absage eines Wochenmarkts anderweitig gedeckt werden müssen. Als Veranstaltung unter freiem Himmel ist die Durchführung von Wochenmärkten aus Gründen des Infektionsschutzes sinnvoll.

zu Ziffer 3:

Die Anordnung der Befristung beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

II. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird am 13.03.2020 ortsüblich gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen bekanntgemacht. Sie tritt am 14.03.2020 in Kraft (§ 41 Absatz 4 LVwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen abgerufen oder im Original mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Bürgeramt, Auf der Steig 6, 78052 Villingen-Schwenningen, zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei allen Dienststellen der Stadt Villingen-Schwenningen (Postfach 12 60, 78002 Villingen-Schwenningen) erhoben werden. Es empfiehlt sich jedoch, den Widerspruch direkt bei dem den Bescheid erlassenden Fachamt – Bürgeramt, Auf der Steig 6, 78052 Villingen-Schwenningen – einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg gewahrt.

Villingen-Schwenningen, 13.03.2020

Jürgen Roth

Hinweis:

Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat daher nach § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht jedoch die Möglichkeit, nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.